



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 12.01.2015, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:10 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzende**

Frau Manuela Vanni

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader  
Herr Johann Fischer  
Herr Jürgen Forstner  
Frau Jutta Geldsetzer  
Herr Werner Haseidl  
Herr Michael Hosse  
Herr Peter Jungwirth  
Frau Stephanie Träger

#### **Schriftführer**

Herr Gerold Grimm

#### **Personal**

Herr Thomas Schamper

#### **Gäste**

Herr Stefan Barnsteiner sen.  
Herr Peter Guffanti  
Herr Robert Halbritter  
Herr Werner Hoyer  
Herr Georg Karl  
Herr Rudi Mach

## TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift  
Beschließender Teil:
- 3 Bauanträge
  - 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 3163/47 und 3163/26 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 113);
  - 3.2 Antrag auf Baugenehmigung - Geländeauffüllung auf den Grundstücken Fl.Nr. 2791 und 2792 der Gemarkung Peißenberg (Nordholz);
  - 3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung eines bestehenden Ladens als Wohnung und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3212 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 83);
- 4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
  - 4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 880/4 und 880 (Teilfläche) der Gemarkung Peißenberg (Guggenberg) - Wiedervorlage;
  - 4.2 Antrag auf Vorbescheid zum Einbau einer 4. Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 818 der Gemarkung Ammerhöfe (St. Georg 2);Vorberatender Teil:
- 5 Generalsanierung Mittelschule: zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen; Wiedervorlage
- 6 Kenntnissgaben

## **1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellte zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der aufgeführten Ausschussmitglieder und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

## **2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die Sitzungsniederschrift vom 10.11.2014 wird einstimmig genehmigt.

## **Beschließender Teil:**

### **3 Bauanträge**

#### **3.1 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle auf den Grundstücken Fl.Nr. 3163/47 und 3163/26 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 113);**

##### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf den genannten Grundstücken die Errichtung einer Lagerhalle beabsichtigt.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“, die Erschließung ist gesichert. Die Flächen befinden sich außerdem innerhalb der ermittelten Überschwemmungsflächen.

Die Grundfläche des Lagergebäudes in Stahlkonstruktion umfasst ca. 1.470 m<sup>2</sup>. Die geplante Firsthöhe beträgt 9,765 m, die Wandhöhe wurde mit 8,083 m in den Planunterlagen angegeben. Als Dachform ist ein flach geneigtes Satteldach (Dachneigung: 6 Grad) vorgesehen.

Auf die angrenzenden Grundstücke Fl.Nr. 3163/3, Fl.Nr. 3163/34 und Fl.Nr. 3163/20 der Gemarkung Peißenberg wurden jeweils Abstandsflächen übernommen.

Gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen ist für Lagerräume die Anlage von 1 Stellplatz je 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte erforderlich. Da lt. Betriebsbeschreibung im Lagerbereich max. 1 Person beschäftigt sein wird, ist die Ausweisung von 1 Stellplatz beabsichtigt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

##### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 23.12.2014. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Die weitere Zulässigkeit, insbesondere hinsichtlich der ermittelten Überschwemmungsflächen ist im Rahmen der Prüfungen durch das Landratsamt festzustellen.

##### Abstimmungsergebnis:

9:0

### **3.2 Antrag auf Baugenehmigung - Geländeauffüllung auf den Grundstücken Fl.Nr. 2791 und 2792 der Gemarkung Peißenberg (Nordholz);**

#### Sachverhalt:

Mit der vorgelegten Planung soll auf den genannten Grundstücken eine bereits erfolgte Geländeauffüllung genehmigt werden. Die Auffüllung umfasst lt. Planunterlagen eine Grundfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>.

Das ursprüngliche Gelände weist einen von Ost nach West abfallenden Verlauf auf. Durch die Auffüllung entsteht im westlichen Grundstücksbereich eine ca. 4 m hohe Böschungskante.

Vereinzelt konnten vor Ort neben Erdreich auch Betonteile festgestellt werden, die genaue Zusammensetzung des Füllmaterials ist unklar.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich (Nordholz).

#### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 29.12.2014. Der Ausschuss verurteilt zunächst die Tatsache, dass die Maßnahme bereits durchgeführt wurde.

Wie festgestellt wurde, handelt es sich um eine massive Auffüllung einer natürlichen Wiesenfläche und damit verbundenen, nicht unerheblichen Veränderung der vorhandenen Geländestrukturen. Außerdem kann nicht beurteilt werden, welche Zusammensetzung das Füllmaterial in den tieferen Schichten aufweist. Neben Erdreich konnten oberflächlich gesehen auch andere Baustoffe festgestellt werden.

Eine Prüfung des Gesamtsachverhaltes durch die zuständigen Fachbehörden ist hier unerlässlich. Aus diesem Grund kann auch das gemeindliche Einvernehmen zu diesem bereits durchgeführten Vorhaben in dieser Form nicht erteilt werden.

#### Abstimmungsergebnis:

9:0

### **3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Umnutzung eines bestehenden Ladens als Wohnung und Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 3212 der Gemarkung Peißenberg (Schongauer Straße 83);**

#### Sachverhalt:

Auf dem genannten Grundstück ist eine Umnutzung des im Erdgeschoss des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses vorhandenen Ladens als Wohnung beabsichtigt. Außerdem sind hierfür die Errichtung eines Carports und die Ausweisung weiterer Stellplätze vorgesehen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das „Wohngebiet zwischen Böbinger und Schongauer Straße“ an zwei Gemeindestraßen (Schongauer Straße/Zellerweg), die Erschließung ist gesichert. Der betroffene Bereich befindet sich außerdem innerhalb der ermittelten Überschwemmungsflächen.

Geplant ist eine Änderung des bestehenden Ladens im Erdgeschoss als Wohnung, die vorgesehene Wohnfläche umfasst ca. 76 m<sup>2</sup>. Bauliche Änderungen sind im Innenbereich (Raumaufteilung) sowie an der Fassade zur Schongauer Straße hin (Fensteranordnung) beabsichtigt.

Des Weiteren ist der Anbau eines Carports an das im südlichen Grundstücksbereich bestehende Nebengebäude vorgesehen. Als Dachform ist ein flach geneigtes Pultdach (Dachneigung 5 Grad) geplant. Außerdem ist die Ausweisung von weiteren Stellplätzen an der Südseite des Wohn- und Geschäftshauses beabsichtigt.

Gemäß Bebauungsplan ist im betroffenen Bereich eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen und max. zwei Wohneinheiten je Wohngebäude vorgesehen, wobei der zusätzliche Ausbau des Dachgeschosses zu einer weiteren Wohneinheit ermöglicht wird, wenn die erforderlichen Stellplätze auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden können. Eine Doppelhaushälfte gilt dabei als ein Wohngebäude.

Das bestehende Gebäude umfasst drei Vollgeschosse und beinhaltet nach den vorliegenden Bestandsplänen eine Laden- sowie vier Wohneinheiten, letztmalig genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 08.06.1988.

Hierfür wurden ursprünglich insgesamt drei Garagen und vier sonstige Stellplätze in den Planunterlagen dargestellt.

Der jetzt vorgelegte Stellplatzplan wurde um einen Carport und zwei Stellplätze ergänzt, wobei sich ein Stellplatz nun innerhalb des gemäß Bebauungsplan festgesetzten Sichtdreieckes befindet. Außerdem bestehen Bedenken hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des unmittelbar an der Südseite des Gebäudes geplanten Stellplatzes, da ein im Erdgeschoss angebrachter Balkonanbau nicht berücksichtigt wurde.

#### Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 14.11.2014. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur geplanten Umnutzung wird grundsätzlich hergestellt.

Der Erteilung einer Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten wird ebenfalls zugestimmt. Da der bestehende Baukörper bereits in der vorliegenden Form nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Geschossigkeit/Dachform/Anzahl Wohneinheiten) entspricht und es sich um keine weitere bauliche Erweiterung des Gebäudes handelt, erscheint eine entsprechende Abweichung vertretbar.

Die erforderlichen Garagen und Stellplätze sind jedoch in funktionsfähiger Art und Weise auf dem Grundstück nachzuweisen. Der Errichtung eines flach geneigten Pultdaches kann aus gestalterischer Sicht zugestimmt werden.

Im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung durch das Landratsamt ist außerdem die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit der Ausrichtung des Schlafzimmers zur Schongauer Straße hin zu prüfen (siehe c) der Hinweise durch Planzeichen und Text des Bebauungsplanes).

#### Im Plenum:

Von einigen Gemeinderäten wurde bezweifelt, dass derzeit tatsächlich nur vier Wohneinheiten bestehende, da bereits jetzt 6 Briefkästen vorhanden seien. Dies müsse überprüft werden, da in diesem Fall die Genehmigung einer weiteren Wohneinheit nicht möglich wäre. Außerdem wurde bemängelt, dass das Bauvorhaben bereits fertiggestellt sei.

Der Gemeinderat folgte deshalb dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht und fasste folgenden:

#### Beschluss:

Die Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens wird zurückgestellt. Von der Verwaltung soll geklärt werden, wie viele Wohneinheiten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes im Gebäude als Bestand vorhanden waren. Außerdem soll geprüft werden, ob in der Zwischenzeit weitere Einheiten hinzu gekommen sind. Das Ergebnis soll in der nächsten Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses im Januar erneut zur Beratung vorgelegt werden.

#### Sachverhalt Ergänzung:

Von Seiten der Antragstellerin wurde mitgeteilt, dass eine Aufnahme der Wohnnutzung nicht stattgefunden hat, des Weiteren wurden noch keine Um- oder Ausbauarbeiten im Innenraum vorgenommen. Es erfolgten ausschließlich verfahrensfreie Änderungen im Zuge des Einbaus neuer Fenster.

Das ursprüngliche Wohn- und Geschäftshaus (keine Planunterlagen der Erstbebauung vorhanden) umfasste auf Grundlage späterer Pläne aus dem Jahr 1988 eine Ladeneinheit im Erdgeschoss, sowie Wohnräume im ersten und zweiten Obergeschoss. Eine abschließende Trennung dieser Räume zu Wohneinheiten nach heutigen Maßstäben ist aus den Planunterlagen jedoch nicht ersichtlich.

Im Jahr 1969 erfolgte an der Südwestseite des Gebäudes die Errichtung eines erdgeschossigen Anbaus mit einer separaten Wohneinheit.

1988 wurde dieser Anbau aufgestockt und es entstanden zwei weitere Wohneinheiten. Zu diesem Zeitpunkt existierten daher - unter Berücksichtigung der unklaren Verhältnisse im Altbau - mindestens vier Wohneinheiten und eine Gewerbeeinheit.

Diese Anzahl an Nutzungseinheiten stimmt auch mit den aktuellen Verbrauchszählern im Gebäude überein.

Der Bebauungsplan ist rechtskräftig seit dem 01.10.1985, diesbezüglich wurde bereits 1988 von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der max. möglichen Wohneinheiten abgewichen. Außerdem beinhaltet der Bebauungsplan Festsetzungen zur Errichtung von Garagen und Stellplätzen (1,5 je Wohneinheit), die Regelungen der Stellplatzsatzung sind daher nicht heranzuziehen.

#### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 14.11.2014.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Diesbezüglich wird auch der Erteilung einer Befreiung hinsichtlich der max. zulässigen Wohneinheiten zugestimmt.

Die Erteilung des Einvernehmens erstreckt sich auf den Einbau einer weiteren, fünften Wohneinheit unter Heranziehung der genehmigten Planunterlagen aus dem Jahr 1988.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die hierfür erforderlichen Garagen und Stellplätze nach den Regelungen des Bebauungsplanes auf dem Grundstück in funktionsfähiger Art und Weise erstellt werden müssen.

Im Rahmen der weiteren Sachbearbeitung durch das Landratsamt ist außerdem die immissionschutzrechtliche Zulässigkeit der Ausrichtung des Schlafzimmers zur Schongauer Straße hin zu prüfen (siehe c) der Hinweise durch Planzeichen und Text des Bebauungsplanes).

Abstimmungsergebnis:

9:0

## **4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen**

### **4.1 Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Doppelhäusern mit Garagen auf den Grundstücken Fl.Nr. 880/4 und 880 (Teilfläche) der Gemarkung Peißenberg (Guggenberg) - Wiedervorlage;**

#### Sachverhalt:

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf den genannten Grundstücken der Errichtung von zwei Doppelhäusern mit Garagen zugestimmt werden kann. Die betroffenen Flächen liegen am Rande der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Guggenberg). Die Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 13.10.2014 behandelt, dabei wurde folgendes festgestellt:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann zunächst nicht hergestellt werden.

Grundsätzlich kann eine Zustimmung zur Bebauung des Grundstückes zwar in Aussicht gestellt werden, für eine weitere Beurteilung ist jedoch eine Berücksichtigung des Geländeverlaufes sowie der umliegenden Bebauung notwendig. Den Planunterlagen soll daher ein Geländenivellement sowie eine Darstellung der Höhenentwicklung in Bezug auf die bereits vorhandene Bebauung beigefügt und dem Ausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die geforderten Angaben wurden in den Planunterlagen ergänzt. Für die vorgesehene Doppelhausbebauung wurde eine Firsthöhe bei 626,60 MüNN angegeben, als Bezugspunkt wird die Höhe OK Straße von 619 MüNN herangezogen – diesbezüglich ergibt sich eine Firsthöhe von 7,60 m ab OK EG-Fußboden (Wandhöhe: 5,177 m + First: 2,423 m). In der Schnittdarstellung des östlichen Doppelhauses wurde eine Wandhöhe ab Gelände von 5,70 m ermittelt.

Für die westlich angrenzenden Grundstücke wurden folgende Firsthöhen angegeben:

Guggenberg 40 – 626,16 MüNN – Differenz: - 0,44 m  
Guggenberg 38 – 626,28 MüNN – Differenz: - 0,32 m  
Guggenberg 36 – 626,39 MüNN – Differenz: - 0,21 m  
Guggenberg 32/34 – 624/67 MüNN – Differenz: - 1,93 m  
Guggenberg 30 – 626,46 MüNN – Differenz: - 0,14 m  
Guggenberg 28 – 626,60 MüNN – gleiche Höhe

Guggenberg 53 – 626,57 MüNN – Differenz: - 0,03 m  
(letztes Gebäude auf der gegenüber liegenden Straßenseite)

#### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 18.12.2014.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann nicht hergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Firsthöhen und der Tatsache, dass es sich um die letzte Bebauung an der Grenze zum Außenbereich handelt, ist die geplante Firsthöhe der beiden Gebäude an die des bereits bestehenden Anwesens Guggenberg 40 als Maximalhöhe anzupassen.

Sofern eine Reduzierung der Firsthöhe um 0,44 m erfolgt, wird die Verwaltung ermächtigt, den Antrag mit positiver Stellungnahme an das Landratsamt weiterzuleiten.

#### Abstimmungsergebnis:

9:0

## **4.2 Antrag auf Vorbescheid zum Einbau einer 4. Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 818 der Gemarkung Ammerhöfe (St. Georg 2);**

### Sachverhalt:

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem genannten Grundstück dem Einbau einer vierten Wohneinheit in das bestehende Gebäude zugestimmt werden kann.

Das Grundstück liegt im Außenbereich (St. Georg), die Erschließung kann als gesichert angesehen werden.

Nach den genehmigten Bestandsplänen aus dem Jahr 1989 existieren derzeit drei Wohneinheiten und eine Gaststätte. Die Ausführung des Gastraumes hat nach Angaben des Antragstellers allerdings nicht stattgefunden. Die verbleibende Fläche soll nun in eine weitere Wohneinheit umgenutzt werden.

Für die geplante Erweiterung werden die Regelungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB angeführt.

Diesbezüglich können im Außenbereich sonstige Vorhaben zugelassen werden - für die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 (land- oder forstwirtschaftliche Nutzung) müssen die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
2. die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
3. die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
4. das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,
5. das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
6. im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Abs. 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens drei Wohnungen je Hofstelle und
7. es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebenen Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 erforderlich.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 23.12.2014.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist jedoch im Rahmen der weiteren Prüfungen durch das Landratsamt festzustellen. Insbesondere ist zu prüfen, in wie fern sich die Aufgabe der ursprünglichen Nutzung, die bereits mehr als sieben Jahre zurück liegt auf das geplante Vorhaben auswirkt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht und fasste folgenden

#### Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB kann nicht hergestellt werden. Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c und f BauGB nicht vorliegen.

#### Abstimmungsergebnis:

8:1

## Vorberatender Teil:

### 5 Generalsanierung Mittelschule: zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zur Vorbeugung von Unfällen; Wiedervorlage

#### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 20.11.2014 hat der Marktgemeinderat zu der Anbringung von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen an der Mittelschule folgende Beschlüsse gefasst.

*In den Treppenhäusern wird auf zusätzliche Sicherungsmaßnahmen verzichtet. Es werden keine horizontalen Seilnetze gespannt.*

*In den beiden Lichträumen sind in Brüstungsebene vertikale Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Von den Planern sind entsprechend Vorschläge zu erstellen.*

*Die Fugen an den Treppenstufen bleiben offen, es werden keine zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen.*

Nach dieser Sitzung hat auf Einladung von Herrn Rektor Hans Socher eine Besichtigung der Mittelschule stattgefunden. Hier wurde nochmals ausführlich über die Notwendigkeit von horizontalen Sicherungsmaßnahmen in den Treppenhäusern diskutiert. In der Fraktionssprechersitzung war man sich daher einig, dass diese Angelegenheit noch einmal behandelt werden soll

#### In der Sitzung:

Die Vorsitzende liest zunächst auszugsweise ein Schreiben der Versicherungskammer Bayern vor und bezieht sich noch einmal auf die Aussagen der Kommunalen Unfallversicherung, durch die die Schule abgenommen worden ist. Danach wurden sämtliche sicherheitsrelevanten Vorschriften eingehalten. Sollten zusätzliche Maßnahmen freiwillig ausgeführt werden, müssten diese ebenfalls sicherheitsrechtlich abgenommen werden, damit der Versicherungsschutz bestehen bleibt.

Bzgl. der vertikalen Sicherungsmaßnahmen an den Lichtschächten wurde von den Planern die Anbringung von Plexiglas vorgeschlagen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 4.200 EUR.

Für die horizontalen Sicherungsmaßnahmen liegt ein Angebot über Gitteroste in Höhe von ca. 4.500 EUR vor; hierzu kommen noch die Montagearbeiten von ca. 3.000 EUR.

Die Vorsitzende teilt mit, dass sie vom Marktgemeinderat lediglich die Entscheidung benötigt, ob nun doch horizontale Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, die Art dieser Maßnahmen könne dann von ihr in Absprache mit den Planern in Auftrag gegeben werden.

Die Ausschussmitglieder waren sich einig, dass vor dem Einbau von evtl. freiwilligen Sicherheitsmaßnahmen mit dem GUV abzuklären ist, ob diese auch abgenommen werden.

#### Beschlussvorschlag:

*Die Angelegenheit wird in die Fraktionen verwiesen.*

#### Abstimmungsergebnis:

9 : 0

### 6 Kenntnissgaben

Es wurden Keine Kenntnissgaben vorgebracht.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:10 Uhr die öffentliche öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni  
1. Bürgermeisterin

Gerold Grimm  
Schriftführung